

Landesverordnung
zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von
Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der
Landesbauordnung (WasBauPVO)

Begründung

1. Allgemeines

Im Zuge des **Außerkrafttretens** von Verordnungen gemäß § 62 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) tritt die Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung (WasBauPVO) vom 25. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 859), geändert durch Landesverordnung vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 379), am 30. Dezember 2019 außer Kraft. Die **Neuverkündung** gibt Gelegenheit, die Verordnung an die Muster-Verordnung – Fassung September 1997, zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen der Bauministerkonferenz vom 14./15. Juni 2018 – anzupassen.

Die Ministeriumsverordnung regelt Bauordnungsrecht und ist aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig. Von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden ausgehen. Entsprechende Nachweise auch für die wasserrechtliche Eignung der Anlagen und Bauprodukte bzw. Bauarten sind daher nach der Landesbauordnung zu führen. Die Verordnung ist aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Hinblick auf das Gefahrenabwehrrecht nach wie vor erforderlich.

Die bisherige Verordnung entspricht der Muster-Verordnung mit Ausnahme der letzten Änderungen in 2018. Die aktuelle Fassung der Muster-Verordnung enthält Änderungen zum europäischen Bauproduktenrecht, die übernommen werden.

Das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (LBO) vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) ist am 25. Oktober 2019 in Kraft getreten und umfasst not-

wendige Anpassungen der baurechtlichen Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht. Ergänzend zu der bereits erfolgten Anpassung der Landesbauordnung zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 S. 5, ber. 2013 ABl. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 S. 1), ergab sich aus dem EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) weitergehender Anpassungsbedarf, nämlich dahingehend, dass keine zusätzlichen Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gestellt werden dürfen, wie dies die Bauregellisten z. T. vorsahen. Die Gesetzesänderung trägt dem europarechtlichen Marktbehinderungsverbot Rechnung.

Im Verordnungsentwurf werden die Bezüge zu den korrespondierenden Paragraphen und Begrifflichkeiten der novellierten LBO angepasst.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zur Überschrift:

Die Fußnote zur Überschrift hinsichtlich der Notifizierung der aktuellen Fassung der Muster-Verordnung gemäß der EU-Richtlinie 2015/1535 ist aktualisiert.

Zur Ermächtigungsgrundlage:

Mit der Harmonisierung des Bauproduktenrechts wurde die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung in § 83 Absatz 5a LBO verschoben, wo alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind.

Zu § 1:

Die Vorschrift bleibt unverändert; sie legt fest, für welche serienmäßig hergestellten Bauprodukte und Bauarten auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigun-

gen erforderlich sind. Im Einleitungssatz werden aufgrund des novellierten Bauproduktenrechts Begrifflichkeiten und Verweise zur Landesbauordnung angepasst. Nummer 1 Buchstabe g enthält eine redaktionelle Anpassung an die Muster-Verordnung. Nach Nummer 1 Buchstabe i ist der Punkt durch ein Komma ersetzt, weil die Aufzählung am Ende von Nummer 1 nicht endet.

Der neue Satz 2 stellt sicher, dass Übereinstimmungsbestätigungen für Bauarten der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Die Verordnung regelt hier nicht selbst, sondern verweist auf die Regelung der LBO.

In Verfahren nach WasBauPVO ist die Bauaufsichtsbehörde zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung auf Grundlage ihrer bauordnungsrechtlichen Vorschriften in das Verfahren nach WHG eingebunden (z. B. § 63 Absatz 4 Nummer 2 und 3 WHG). Für Bauarten gemäß der geltenden Regelungen der LBO als auch für national geregelte Bauprodukte sind grundsätzlich bauordnungsrechtlich Übereinstimmungserklärungen als Nachweis in Bezug auf die ordnungsgemäße Anwendung bzw. Ausführung zu fordern. Die wasserrechtliche Eignung von Bauprodukten und Bauarten hat auf Basis der Maßgaben der LBO zu erfolgen.

Da die Forderung nach Übereinstimmungsbestätigung für Bauarten durch die bestehende Ermächtigungsgrundlage des § 83 Absatz 5a LBO (fehlender Hinweis auf § 17a Absatz 5 LBO) nicht abgedeckt ist, verweist die Verordnung mit Satz 2 auf die LBO-Regelung selbst.

Zu § 2:

Satz 1 stellt mit Verweis auf § 17b Absatz 2 LBO die gegenseitige Anerkennung von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten des EWR entsprechen, sicher, damit die erforderliche Rechtssicherheit für die Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet wird.

Entsprechend § 17b Absatz 2 LBO dürfen Bauprodukte die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Absatz 2 LBO gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Diese Regelung findet auch für Bauprodukte im Anwendungsbe-

reich der WasBauPVO Anwendung. Bauprodukte im Sinne der WasBauPVO sind immer Bauprodukte im Sinne der LBO.

Nach Satz 2 finden die Regelungen der WasBauPVO für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung keine Anwendung.

Gemäß § 17c LBO "Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten" darf ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, darf kein Verwendbarkeitsnachweis gemäß §§ 18 bis 26 Absatz 1 gefordert werden. Dies ergibt sich eindeutig aus § 17c Satz 2 LBO, der vorsieht, dass die §§ 18 bis 26 Absatz 1 LBO nicht für Bauprodukte gelten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

Zu § 3:

Redaktionelle Anpassung der Daten zum Inkraft- und Außerkrafttreten der Verordnung.